

Anlagen zur Beschlussvorlage Nr. 8 /2015

Beschluss über den 2. Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer

ANLAGE 1

2. Durchführungsvertrag WII „Windfeld Dauer“ zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer, Stand: 16.01.2015

Hinweis:

Die Anlagen zum 2. Durchführungsvertrag sind vollumfänglich in der Beschlussvorlage 10 /2015 zu finden.

2. Durchführungsvertrag für das Windfeld Dauer

zwischen der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer

nachstehend „Stadt“ genannt

und der ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg-
Dauerthal
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Jörg
Müller,

nachstehend „Vorhabenträger“ genannt

Der Vorhabenträger und die Stadt haben bereits einen Durchführungsvertrag 24.04.08/27.05.08 zum Windfeld Dauer geschlossen. Dieser Vertrag behält weiterhin seine vollumfängliche Gültigkeit und wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Dies vorausgeschickt wird nachfolgend der 2. Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“-**Teilbereich I** der Stadt Prenzlau (§ 12 BauGB) vereinbart.

Der Geltungsbereich des **Teilbereichs I** der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII wurde aus der Abgrenzung des festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung „Schenkenberg“ des derzeit gültigen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark - Barnim (04.10.2000) entwickelt.

Der Geltungsbereich des **Teilbereichs II** der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII schließt nordwestlich an den Geltungsbereich des **Teilbereichs I** der 1. Änderung des vBP an. Die Abgrenzung entspricht den Kriterien des Regionalplanentwurfs vom 02.12.2013. Das Bauleitplanverfahren zum **Teilbereich II** der 1. Änderung des vBP wird weiter geführt und erst zum Abschluss gebracht, wenn der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark - Barnim rechtswirksam wird. Seine Durchführung wird vor Satzungsbeschluss in einem **Folgevertrag zum 2. Durchführungsvertrag** geregelt.

Die Abgrenzungen der Teilbereiche I und II sind dem Übersichtslageplan in Anlage 1 zum 2. Durchführungsvertrag zu entnehmen.

I. Vorbemerkung, Grundstücke des Vorhabenträgers

- 1) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau soll durch seine 1. Änderung im Teilbereich I um weitere 2 Windkraftanlagen erweitert werden. Weiterhin soll die bestehende Windkraftanlage D5 durch einen anderen Betreiber repowert werden. Gegenstand der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Teilbereich I ist somit die Errichtung von insgesamt 3 Windkraftanlagen der Megawattklasse mit einer Höhe von bis zu 200 m (Flügelspitze) und einer Leistung je Windkraftanlage von bis zu 3,5 MW

inklusive der Wege, der Verkabelung, Trafo und einer Übergabestation. Die Lage der Standorte ergibt sich aus der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Teilbereich I in Anlage 2 dieses Vertrages. Das in Rede stehende Vorhaben wird derzeit vom Vorhabenträger geplant. Es ist beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt eine Betreibergesellschaft für das Vorhaben zu initiieren. Die zu repowernde Windkraftanlage wird voraussichtlich später durch einen anderen Betreiber errichtet und betrieben, aber durch den Vorhabenträger mit geplant und auch zur Genehmigung geführt.

- 2) Der Vorhabenträger hat für die in der Gemarkung Dauer gelegenen Flurstücke Nutzungsverträge abgeschlossen oder wird die Flächen noch unter Vertrag nehmen. Der Vorhabenträger wird somit im Besitz der Rechte sein, auf diesen Flurstücken Windkraftanlagen mit Fundament und zugehöriger Transformatoren- bzw. Übergabestation zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben sowie eine befestigte Zuwegung (Schotterweg) in einer Breite von bis zu 5 m von der öffentlichen Straße zu den Standorten der Windkraftanlagen anzulegen, zu unterhalten und in dem zur Errichtung, zur Unterhaltung und zu dem Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren.
- 3) Darüber hinaus ist der Vorhabenträger berechtigt, die zum Anschluss der Windkraftanlagen an das öffentliche Netz, zu ihrer Verknüpfung untereinander sowie zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen (Kabel) unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter Geländeoberfläche auf den Grundstücken zu verlegen und die Grundstücke in dem für die Wartung und gegebenenfalls Erneuerung der Leitung erforderlichen Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren. Etwaig entstehende Schäden am Eigentum Dritter (z.B. Drainagen, Früchte, Flurschäden, usw. ...) sind nach dem Eingriff auszugleichen.
Durch die Vereinbarungen in den privatrechtlichen Verträgen bleibt die Planungshoheit der Stadt unberührt.
- 4) Die Stadt überträgt allein dem Vorhabenträger das o.g. Vorhaben. Der Vorhabenträger ist damit alleiniger Kostenschuldner.

II. Durchführung Vorhaben

- 1) Es wird beabsichtigt insgesamt 3 Windkraftanlagen zu errichten und die alte WKA D5 zu entfernen. Diese werden nach den Maßgaben der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich 1, die mit der Stadt abgestimmt wird, errichtet und sollen danach von den Betreibergesellschaften im Einklang mit den erforderlichen Genehmigungen betrieben werden.
- 2) Der Vorhabenträger hat innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich 1, sofern nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlich, einen Antrag zum Bau bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen und das Vorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Genehmigung fertig zu stellen. Anträge zum Bau der insgesamt 3 Windenergieanlagen können auch bereits vor Inkrafttreten des vBP eingereicht werden.
- 3) Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt besteht Einigkeit darüber, dass der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft möglichst minimiert werden soll und dieser insbesondere

dadurch gerechtfertigt ist, dass die Gewinnung von regenerativer Energie dem Klimaschutz dient. Zur Minimierung des Eingriffs gehört nach übereinstimmender Auffassung beider Vertragspartner auch, dass die insgesamt 3 Windkraftanlagen vollständig beseitigt werden, wenn über 12 Monate keine Energie mehr erzeugt wird. Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der Windkraft- und ihrer Nebenanlagen sowie der Fundamente und der Zuwegung, so sie keine weiteren Windkraftanlagen erschließen, innerhalb einer Frist von 12 Monaten.

Nach Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern können die Kabel erhalten bleiben. Weitere Bedingungen zur Durchführung des Rückbaus der Windkraftanlagen sowie zur Festlegung der Sicherheitsleistungen/Bürgschaften wurden zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Grundstückseigentümer vereinbart. Mit den Grundstückseigentümern wird die Übergabe einer Rückbaubürgschaft in angemessener Größenordnung vertraglich geregelt. Dies ist Aufgabe des Vorhabenträgers. Die Stadt erhält nach Abschluss der Verträge entsprechende Nachweise in Kopie zur Kenntnis.

III. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- 1) Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit der Stadt und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und vorrangig auf der Grundlage des Umweltberichtes zur 1. Änderung des vBP WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau umgesetzt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark tritt bei der Durchführung der Maßnahmen beratend auf und wird in alle erforderlichen Abstimmungen mit einbezogen.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung des vBP W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I wird sodann als Teil des VBP in Anlage 2 Vertragsbestandteil. Von der Stadt werden stadteigene Flächen entsprechend des Umweltberichts für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat gemäß der Bau- und Betriebsgenehmigungen zu erfolgen.

- 2) Gemäß der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Umweltbericht zur 1. Änderung des vBP W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I sind die Maßnahmen M7, M8 und M9 zur vollständigen Kompensation des Gesamteingriffs erforderlich. Die Maßnahmen M7 und M8 werden vom Vorhabenträger realisiert. Soweit die Maßnahmen auf Flächen der Stadt durchzuführen sind, wird diese es dem Vorhabenträger gestatten (M7 und M9). Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, soweit dieses von der Naturschutzbehörde gefordert wird. Die Dienstbarkeiten werden unmittelbar nach Vertragsabschluss erstellt, um sie bereits im Genehmigungsverfahren an die Genehmigungsbehörde einreichen zu können. Soweit Flächen Dritter betroffen sind gewährleistet der Vorhabenträger den Abschluss von Verträgen sowie die Bestellung von Dienstbarkeiten zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Nachweise werden der Stadt vor Satzungsbeschluss vorgelegt.
- 3) Für die Anpflanzungen ist eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Die Pflegemaßnahmen sind in 3 Stufen zu unterteilen und durchzuführen:
 1. Fertigstellungspflege nach DIN 18916 (1 Jahr)



2. Entwicklungspflege nach DIN 18919 (4 Jahre)
3. Unterhaltungspflege nach DIN 18919 (dauerhaft)
- 4) Der Vorhabensträger verpflichtet sich zudem, auf die Dauer der Fertigstellung- und Entwicklungspflege, alle für das Anwachsen erforderlichen Maßnahmen einschließlich Ersatzpflanzungen im Falle von Abgängen auf seine Kosten durchzuführen. Die Abnahme der Fertigstellungspflege (nach 1. Jahr) und die Abnahme der Entwicklungspflege nach dem jeweiligen Pflegeabschnitt erfolgen unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark und Zustimmung der Stadt Prenzlau. Im Rahmen der Unterhaltungspflege nach Abs. 1 Pkt. 3 sind weitere Kontrolltermine und Abnahmen nach Aufforderung der Stadt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- 5) Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Abschluss des jeweiligen Pflegeabschnitts sind bei der Stadt Prenzlau zwecks Kompensationsflächennachweises schriftlich anzuzeigen.
- 6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt Prenzlau die naturschutzrechtlichen Gutachten inkl. der Beschreibungen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

IV. Konkretisierung Maßnahme M9

Die Stadt Prenzlau ist Projektträger für die Maßnahme M9 und vergibt ab Unterzeichnung des Durchführungsvertrages die Aufträge für die Umsetzung der Maßnahmen zu M9.

Für die Vergabe von Maßnahmen nach Vertragsschluss findet die Vergabeordnung der Stadt Prenzlau vom 06.01.2012 Anwendung.

- 1) Der Vorhabenträger übergibt der Stadt die Entwurfs- und Ausführungsplanung und begleitet die Durchführung der Maßnahmen. Die Zuständigkeiten sind in dem Maßnahmenblatt zu M9 geregelt (vgl. Umweltbericht in Anlage 2).
- 2) Die Konkretisierung der Maßnahmen innerhalb dieses Projektes ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Uckermark) im Benehmen abzustimmen. Die fachliche Betreuung wird durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gewährleistet.
- 3) Die Stadt Prenzlau verpflichtet sich zur Umsetzung der Maßnahme M9 entsprechend der Erfordernisse aus den jeweiligen Bestimmungen im Genehmigungsbescheid.
- 4) Die von der Stadt Prenzlau durchzuführenden Teil-Maßnahmen der M9, bezogen auf den Kompensationsbedarf für das genehmigte Vorhaben, sind mit Inbetriebnahme des Vorhabens fertig zu stellen, soweit der entsprechende Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt.
- 5) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die sich jeweils ergebenden Zahlungen spätestens 2 Wochen nach Aufforderung der Stadt an diese zu leisten.

Die Finanzierung ist auf die folgende Bankverbindung zu überweisen:

Bank: Sparkasse Uckermark
IBAN: DE96 1705 6060 3424 0000 93
BIC: WELADED1UMP
BLZ: BLZ 170 560 60
Konto-Nr.: 3 424 000 093

unter dem Verwendungszweck „HH-Stelle 56100 4487000 Zuckerfabrikteiche - M9“

- 6) Die Stadt Prenzlau haftet für die vertragsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie haftet nach Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Summe durch den Vorhabenträger für die rechtlich und tatsächlich ordnungsgemäße Realisierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.
- 7) Der Vorhabenträger haftet für die Ermittlung der Höhe der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und für die fristgerechte Leistung der Zahlungen. Auf Pkt. IV Abs. 5 wird verwiesen.

V. Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

- 1) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen **M7 bis M9 obliegt vollumfänglich dem Vorhabenträger**. Die Gesamtfinanzierung umfasst die Planung und Umsetzung der o. g. Maßnahmen. Die veranschlagten Kosten sind in den Maßnahmenblättern (Umweltbericht in Anlage 2) konkretisiert und aufgeschlüsselt.
- 2) Für die Finanzierung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist, unabhängig der Regelungen zu I.1 und II.1 dieses Vertrages, der Vorhabenträger zuständig.
- 3) Sollten im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nachweislich höhere Kosten anfallen, sind diese mit dem Vorhabenträger zu regeln. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und vom Vorhabenträger zu finanzieren.
- 4) Die ersteinrichtenden Maßnahmen vor Abschluss dieses Vertrages werden/ wurden vom Vorhabenträger eigenverantwortlich vergeben. Der Nachweis ist gegenüber der Stadt sowie der zuständigen Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zu erbringen.

VI. Monitoring/ Berichtspflicht

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Monitoring der Kompensationsmaßnahmen gemäß Umweltbericht bzw. nach Vorgabe der des jeweiligen Genehmigungsbescheids.
Die Ergebnisse sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

VII. Erschließungsmaßnahmen

- 1) Die Erschließung des Planungsgebietes, die Herrichtung und Instandhaltung der neu errichteten Zuwegungen, Kabeltrassen, Trafostationen etc., die Unterhaltung und der Betrieb der Windkraftanlagen ist Aufgabe des Vorhabenträgers und erfolgt auf seine Kosten.
- 2) Zu erstellende Wege sind mit einer wassergebundenen, der Verkehrsbelastung angemessenen Schotterdecke ordnungsgemäß herzustellen. Kabel sind nach Möglichkeit in den Wegeseitenräumen ordnungsgemäß mit mindestens 0,80 m Überdeckung zu verlegen.
- 3) Die Baumaßnahmen sind 14 Tage vor Beginn bei dem Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Prenzlau unter Vorlage eines Lageplans schriftlich anzuzeigen und abzustimmen.
- 4) Ist für die Durchführung der Arbeiten eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese vom Vorhabenträger einzuholen.
- 5) Der Vorhabenträger stellt den Netzanschluss her. Er bestellt selbst den Einspeisepunkt.
- 6) Die Stadt gestattet dem Vorhabenträger für die Dauer der Bauphase und Betriebszeit der Windkraftanlagen stadteigene Wege zu nutzen und notwendige Verbreiterungen vorzunehmen. Die Nutzungsbedingungen werden über separate Gestattungs- bzw. Nutzungsverträge zwischen Vorhabenträger und Stadt geregelt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Ist-Zustand gemeinsam festgehalten (Fotos, Kamera, Video). Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch die Beteiligten eine Abnahme binnen 4 Wochen nach Fertigstellungsmeldung. Festgestellte Schäden, die nachweislich durch den Bau der Windkraftanlagen und Nebenanlagen entstanden, werden kurzfristig durch die Vorhabenträger beseitigt. Der v. g. Absatz gilt auch für Bauarbeiten zum Rückbau der Windenergieanlagen.
- 7) Der Vorhabenträger wird seine Windkraftanlagen mit einer Sichtweitenmessung ausstatten. Der Vorhabenträger kann hierbei auf die angebotene Technik des Windkraftanlagenherstellers zurückgreifen.

VIII. Kostentragung

- 1) Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungskosten, die durch die Umsetzung dieses Durchführungsvertrages entstehen.
- 2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vorhabens, der Erschließungsmaßnahmen und der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der notariellen Unterschriftsbeglaubigung und die Kosten des grundbuchamtlichen Vollzugs. Er trägt auch die Kosten für etwa erforderliche Genehmigungen für die gemäß Abschnitt II. und III. durchzuführenden Maßnahmen.
- 3) Hinsichtlich der Kostentragungspflicht verbleibt es auch dann bei der obigen Regelung, wenn der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht in Kraft treten sollte. Der Vorhabenträger weiß, dass er damit sämtliche Kosten dieser



„Vorphase“ auf eigenes Risiko erbringt.

- 4) Sollte das Vorhaben, gleich aus welchem Grund scheitern, so besteht seitens der Stadt keine Verpflichtung dem Vorhabenträger etwaige Planungskosten und andere Aufwendungen zu ersetzen. Der Vorhabenträger stellt die Stadt von einer Erstattung etwaiger Kosten ausdrücklich frei.

IX. Anpassung, Rücktritt

- 1) Sollte bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2017 ein rechtsverbindlicher Vorhabenbezogener Bebauungsplan oder eine andere geeignete planungsrechtliche Grundlage nicht bestehen, so ist der Vorhabenträger berechtigt, von den schuldrechtlichen Vereinbarungen dieses Vertrages zurückzutreten. Dies gilt in gleicher Weise, wenn ein gegen die BImSch-Genehmigung für das in Abschnitt I. bezeichnete Vorhaben eingeleiteter Rechtsbehelf nicht innerhalb von 48 Monaten nach Zustellung der BImSch-Genehmigung an den Vorhabenträger rechts- bzw. bestandskräftig zurückgewiesen wurde oder sich anders erledigt hat. Ein entsprechendes Recht der Stadt in gleicher Weise vom Vertrag zurückzutreten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2) Weiter ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens eine Einigung über die notwendigen Nutzungs- und Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, gleich aus welchen Gründen, nicht zustande kommt oder ihm die notwendigen behördlichen Zusagen und Genehmigungen für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen, sowie die Zusage der Einspeisemöglichkeit in das öffentliche Stromversorgungsnetz verweigert werden. Bei Eintreten des Abs.2 ist unverzüglich die Stadt zu informieren.
- 3) Für das Rücktrittsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Sollten sich im Genehmigungsverfahren Änderungen gegenüber den jetzt vorliegenden Plänen und Baubeschreibungen ergeben, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen.
Der Vorhabenträger hat Nebenbestimmungen der Behörde im Genehmigungsverfahren auf eigene Kosten zu erfüllen bzw. durchzuführen.

X. Rechtsnachfolge und Übertragung von Rechten

- 1) Der Vorhabenträger kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder vollständig, auf die noch zu gründende/n Betreibergesellschaft/en der Windkraftanlagen und anderen verbundenen Unternehmen übertragen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Betreibergesellschaft/en alle durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten übernimmt und dieses schriftlich gegenüber der Stadt erklärt. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb der Frist nach §12 BauGB, Absatz 1, gefährdet ist.
- 2) Die Stadt kann die Zustimmung zur Übertragung der Rechte nur aus wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein durch Tatsachen

begründeter Zweifel an der Erfüllung der gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen durch die Betreibergesellschaft/en.

XI. Schlussbestimmungen

- 1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem vollständigen Rückbau der Windkraftanlagen gemäß II. 3 dieses Vertrages.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nebst seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine Neuregelung zu treffen, die der am nächsten kommt, die die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt haben.

Der Vertrag beinhaltet die Punkte I. bis XI. mit einer Seitenanzahl von 1 bis 8 ohne Anlagen.

Für die Stadt Prenzlau
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Für die Stadt Prenzlau
Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter

Prenzlau, 21. Jan. 2015

Prenzlau,

Für den Vorhabenträger
Jörg Müller
Vorstandsvorsitzender der ENERTRAG AG

i.k.
Dauerthal, 21. Jan. 2015

Anlagen:

1. Übersichtslageplan zur Abgrenzung der Teilbereiche I und II der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“
2. Satzungsexemplar der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, vom 16.01.2015, zur DS 10/2015 (Planzeichnung und Begründung inklusive / Umweltbericht)